

**BOSCH****BKK**

# Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit ihrem oder einem Kind des Lebenspartners in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen wollen, haben Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers – gewisse Regeln sind jedoch einzuhalten.

## ► **Gemeinsame Elternzeit**

Beide Elternteile können gleichzeitig jeweils bis zu 3 Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen.

## **Flexible 24 Monate**

Mütter und Väter können 24 Monate Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich.

## ► **3 Elternzeitabschnitte**

Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in 3 Zeitabschnitte aufteilen. Der Arbeitgeber kann jedoch den 3. Elternzeitabschnitt aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes liegt.

## ► **Anmeldefristen**

Die Anmeldefrist für die Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr beträgt 7 Wochen. Für den Zeitraum zwischen dem

3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes beträgt die Anmeldefrist 13 Wochen vor deren Beginn.

## ► **Teilzeitarbeit während der Elternzeit**

- Wird eine Teilzeitbeschäftigung während der beantragten Elternzeit beabsichtigt, sollte der Arbeitgeber bei der Anmeldung der Elternzeit bereits über das mögliche Vorhaben informiert werden.
- Während der Elternzeit kann bis zu 32 Stunden wöchentlich gearbeitet werden.

## ► **Kündigungsschutz während der Elternzeit**

- Der Kündigungsschutz beginnt ab Anmeldung der Elternzeit
- frühestens 8 Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes und
  - frühestens 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes.